

Was Sie über die aktuellen Entwicklungen in der ZOLLABFERTIGUNG wissen sollten!



Unternehmen, die Außenhandel betreiben, unterliegen einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen. Bis 2013 müssen sich die betroffenen Unternehmen auf zahlreiche Veränderungen einstellen, denn ab diesem Zeitpunkt findet der modernisierte Zollkodex der Europäischen Union Anwendung. Er gilt als eine der umfassendsten Reformen des Zollrechts seit der Verwirklichung des EG-Binnenmarkts im Jahr 1994. Wir stellen in diesem Beitrag die wichtigsten Neuerungen sowie weitere Veränderungen im Bereich Zollabwicklung und Außenhandel vor.

Als Teil des modernisierten Zollkodex wird 2013 die Nutzung des ATLAS-Einfuhr-Verfahrens für alle importierenden Unternehmen verbindlich. ATLAS ist ein elektronisches Verfahren, das die Zollabwicklung vereinfacht und beschleunigt, denn es macht papiergebundene Dokumente und das persönliche Erscheinen auf dem Zollamt überflüssig. Experten schätzen, dass bis zum Stichtag im Juni 2013 bundesweit noch mehrere zehntausend Unternehmen auf das ATLAS-Einfuhr-Verfahren umstellen müssen.

Die Teilnahme am ATLAS-Ausfuhr-Verfahren hingegen ist in Deutschland bereits seit dem 1. Juli 2009 verpflichtend. Hier galt bisher allerdings eine 1000-Euro-Untergrenze, ab der Waren über ATLAS-Ausfuhr beim Zoll angemeldet werden müssen. Diese Untergrenze soll 2012 aufgehoben werden. Das würde bedeuten, dass zukünftig ausnahmslos alle ausgeführten Waren über ATLAS-Ausfuhr angemeldet werden müssen – das heißt, auch Unternehmen, die das elektronische Verfahren bisher nicht genutzt haben, werden um eine Einführung nicht umhin kommen. Die Wahl der Software, über die ein Unternehmen am ATLAS-Verfahren teilnimmt, ist freigestellt. Einzige Voraussetzung: Die Software muss vom Zoll zertifiziert sein.

Aktuell gibt es eine ganze Reihe von Anbietern, die ATLAS-Teilnehmer-Software mit unterschiedlichem Funktionsumfang und Nutzerkomfort zur Verfügung stellen. Dabei ist vor allem der Einsatz von webbasierten Lösungen mit gesicherten Datenleitungen eine attraktive Option. Der Anwender hat hier den Vorteil, dass das System vom Anbieter kontinuierlich aktuell gehalten wird, er sich also weder um die Installation neuer ATLAS-Releases noch um die Aktualisierung von Zolltarifen, Formularen oder Ähnlichem kümmern muss. So ändern sich aktuell beispielsweise am 1. Januar 2012 zahlreiche Warennummern im ATLAS-Ausfuhr-Verfahren. Der nächste Releasewechsel (ATLAS 8.4 und AES 2.1) steht voraussichtlich im Herbst 2012 an.

Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

Da die Reform des Zollkodex zum Ziel hat, den internationalen Handel sicherer zu machen bzw. Risiken zu reduzieren, spielt der Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorised Economic Operator, AEO) im modernisierten Zollkodex eine wichtige Rolle. Der AEO gilt als besonders zuverlässig und vertrauenswürdig. Daher werden einem AEO gemäß EU-Verordnung 648/2005, Artikel 5a „Erleichterungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen und/oder Vereinfachungen gemäß den Zoll-

vorschriften gewährt“.

Bei der verpflichtenden Vorabanmeldung von Importen und Exporten bei den Zollbehörden müssen Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte mit den Zertifikaten AEO S oder AEO F beispielsweise weniger Datensätze melden als andere Unternehmen.

Excise Movement and Control System (EMCS)

Eine weitere Neuerung im kommenden Jahr ist die verpflichtende Verwendung des EMCS-Verfahrens: Ab dem 1. Januar 2012 müssen alle Transporte von verbrauchersteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung sowohl über das elektronische Verfahren eröffnet als auch beendet werden. Die Verwendung des papiergebundenen Begleitenden Verwaltungsdokuments (BVD) ist – mit Ausnahme von Kaffeeprodukten und Alkopops – dann nicht mehr zulässig.

Exportkontrolle

Besonders viele Veränderungen wird es auch im kommenden Jahr wieder im Bereich Exportkontrolle geben. Hier wird jeden Monat eine ganze Reihe neuer Verordnungen erlassen – vom Embargo gegen Krisenstaaten bis hin zu Finanzsanktionen gegen einzelne Firmen oder Personen. Allein im November 2011 waren davon Organisationen und Personen in mehr als zehn Ländern weltweit betroffen.



Regina Konrad, stellvertretende Geschäftsführerin der BEO-Consult GmbH, Tochterunternehmen der BEO GmbH mit Beratungsschwerpunkten in Außenhandel, Versand und Logistik

Insgesamt umfassen die verschiedenen rechtsgültigen Sanktionslisten auf Grundlage der EU-Antiterror-Verordnungen (2580/2001 und 881/2002) mehr als 18.000 Personen und Organisationen. Doch obwohl deutsche Unternehmen bereits seit fünf Jahren gesetzlich zu einem regelmäßigen Abgleich der Stammdaten aller Geschäftspartner mit den verschiedenen international geltenden Sanktionslisten verpflichtet sind, verzichtet ein Großteil von ihnen noch immer darauf. Dadurch riskieren die Unternehmen Strafzahlungen bis zu 1,8 Mio. Euro, wenn sie gegen EU-Verordnungen, US-Boykottlisten oder nationale Embargolisten verstoßen.

Gelangen Waren in ein mit einem Embargo oder Teilembargo belegtes Land, droht sogar die Untersagung des gesamten Gewerbes. Auch geringe Verstöße können beispielsweise mit Ausschluss bei öffentlichen Ausschreibungen geahndet werden. Unternehmen sollten sich deshalb durch die Integration einer Software absichern, die sämtliche aktuell gültigen Sanktionen vollautomatisch vor jedem Geschäftsvorgang überprüft.